

## **STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD**

**MERKBLATT**

**JULI 2015**

### **Landwirtschaftliche Betriebe**

#### **Möglichkeit für Arbeitszeiten von mehr als zehn Stunden am Tag**

Immer mal wieder sehen sich Landwirte oder Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte verarbeiten oder vermarkten vor die Frage gestellt, ob sie ihre Beschäftigten im Bedarfsfall länger als zehn Stunden an einem Tag zur Arbeit heranziehen dürfen.

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). In diesem Gesetz ist festgelegt, dass die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit 8 Stunden beträgt. Ausnahmsweise darf eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber seine Beschäftigten bis zu 10 Stunden an einem Tag arbeiten lassen, sofern innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen ein Ausgleich auf durchschnittlich acht Stunden werktäglich erfolgt. Darüber hinaus darf nach dem Arbeitszeitgesetz nur dann gearbeitet werden, wenn bei der Behörde, also der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), ein entsprechender Antrag gestellt und bewilligt wird.

Eine entsprechende Bewilligung ist nur möglich, wenn es sich bei dem Betrieb oder der Genossenschaft um einen Saisonbetrieb im Sinne des Gesetzes handelt. § 15 Absatz 1 Nr. 2 ArbZG sieht nämlich vor, dass für Saisonbetriebe eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden am Tag bewilligt werden kann, wenn die längere tägliche Arbeitszeit zu anderen Zeiten ausgeglichen wird.

Für eine Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG müssen verschiedene Voraussetzungen vorliegen:

- Der Betrieb muss Saisonzeiten haben.
- Die längere Arbeitszeit muss notwendig sein.
- Die längere Arbeitszeit darf die Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährden.
- Die längere Arbeitszeit muss zwingend ausgeglichen werden.

### Zur Voraussetzung der Saison:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb, auch beispielsweise eine Winzergenossenschaft, kann dann ein Saisonbetrieb sein, wenn er das ganze Jahr über arbeitet, aber zu bestimmten Jahreszeiten aus nachvollziehbaren Gründen ein wesentlich höheres Arbeitsaufkommen hat als in den übrigen Zeiten. Beispielsweise ist die Erdbeerernte zeitlich eng begrenzt und die Arbeit auf dem Feld witterungsabhängig. Das gleiche kann für andere Obst- und Gemüsesorten gelten.

Eine solche Saison muss nicht zusammenhängend vorhanden sein, sondern es ist möglich, dass an zwei oder drei auseinanderliegenden Zeiträumen im Jahr das Arbeitsaufkommen höher ist als zu den restlichen Zeiten, abhängig beispielsweise von den Ernteperioden der verschiedenen landwirtschaftlichen Produkte.

Eine Saison kann nie länger sein als 6 Monate pro Jahr, entweder in einem zusammenhängenden Zeitraum oder mehrere kleine Zeiträume im Jahr aufaddiert.

### Zur Notwendigkeit der längeren Arbeitszeit

Während der Saisonzeit muss nachgewiesenermaßen ein außergewöhnlicher Arbeitsanfall auf dem Feld oder im Betrieb (Beispiel Winzergenossenschaft) bestehen, eventuell auch nur für einzelne Tätigkeiten. Es darf nicht sein, dass nur deshalb länger gearbeitet werden soll, weil es einfacher zu organisieren ist oder die Einstellung von Ersatzpersonal, eventuell in Teilzeitbeschäftigung, für den Betrieb mit Arbeit verbunden ist. Es muss ein plausibler Grund vorliegen, warum die anfallende Zusatzarbeit mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden muss.

### Zur Gesundheit der Beschäftigten

Die Gesundheit der Beschäftigten darf durch die lange Arbeitszeit über einen Saisonzeitraum nicht gefährdet werden. Hierfür hat der Arbeitgeber zu sorgen. Deshalb muss in einer Gefährdungsbeurteilung, die die Arbeitszeit von 12 Stunden am Tag bereits berücksichtigt, belegt werden, dass die Arbeitszeit z.B. in der Hitze auf dem Feld oder im Kellerbereich während der Weinlese die Gesundheit nicht gefährdet. Die Tätigkeiten sind oftmals körperlich anstrengend, erst recht, wenn diese Arbeiten in sommerlicher Hitze oder bei Lärm erfolgen.

Zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten wird daher maximal eine Arbeitszeit von 12 Stunden am Tag bewilligt. Eine noch längere Arbeitszeit ist körperlich zu belastend und erlaubt auch keine ausreichenden Regenerationszeiten zwischen den Arbeitstagen.

#### Zum Ausgleich der längeren Arbeitszeiten

Zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten hat der Gesetzgeber im Arbeitszeitgesetz zwingend festgelegt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von 6 Monaten oder 24 Wochen 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten darf. Hiervon kann die Behörde keine Ausnahme erteilen.

Das bedeutet für die Praxis, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber im Voraus einen Zeitraum von 6 Monaten oder 24 Wochen festlegen muss, innerhalb derer im Durchschnitt nicht länger als 48 Stunden in der Woche gearbeitet werden darf. Sollten hierzu andere Regelungen im Tarifvertrag stehen, gilt der Tarifvertrag.

Bei Beschäftigten, die einen Arbeitsvertrag mit einer Vertragsdauer von weniger als sechs Monaten abgeschlossen haben, ist der Ausgleich wahlweise folgendermaßen sicherzustellen:

**A.** Für jede/jeden Beschäftigten ist ein Nachweis zu führen über den Status (z.B. Hausfrau/Hausmann, Schülerin/Schüler, Studentin/Student, arbeitslos, Rentnerin/Rentner) und zudem eine Erklärung abzuverlangen, dass entweder vor oder nach der Saisonarbeit ausreichend Zeiten ohne Beschäftigung liegen.

oder

**B.** Für Beschäftigte mit einem Arbeitsvertrag mit einer Vertragsdauer von weniger als sechs Monaten ist der Vertrag so auszugestalten, dass die Arbeitszeit innerhalb des Vertragszeitraums im Durchschnitt wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden beträgt.

Verstoßen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber gegen diese Bestimmung, begehen sie eine Ordnungswidrigkeit.

## **Fazit**

Wenn alle Voraussetzungen vorliegen kann die SGD eine Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bis zu 12 Stunden pro Tag erteilen.

Eine Bewilligung ist immer nur für eine Saison bzw. ein Kalenderjahr möglich.

Für jede Bewilligung werden Gebühren fällig. Diese betragen mindestens 160,- €. Ab der 11. Person, die länger beschäftigt wird, erhöht sich diese Gebühr um jeweils 2,- € pro Person.

Zuständig zur Bearbeitung dieser Anträge sind die Regionalstellen der SGD Nord und Süd.

Die Adressen und Kontaktdaten finden Sie im Antragsformular.

